

Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts nach § 21 NABEG im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Nr. 14 des BBPIG (Röhrsdorf – Weida – Remptendorf), Abschnitt Ost (Röhrsdorf – Weida)

Vorhabenträger:

50Hertz Transmission GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Allgemeine Anforderungen	5
2.1	<i>Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG</i>	5
2.2	<i>Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG</i>	6
2.3	<i>Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik</i>	6
3	Erläuterungsbericht	7
4	Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG	7
4.1	<i>Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	7
4.1.1	Zielsetzung und rechtliche Grundlagen.....	7
4.1.2	Allgemeines methodisches Vorgehen	7
4.1.3	Schutzgutspezifische Angaben zum Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und -darstellung sowie zur Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung	9
4.1.3.1	Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	10
4.1.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	11
4.1.3.3	Schutzgut Fläche.....	13
4.1.3.4	Schutzgut Boden.....	13
4.1.3.5	Schutzgut Wasser	14
4.1.3.6	Schutzgut Klima / Luft.....	19
4.1.3.7	Schutzgut Landschaft.....	19
4.1.3.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	19
4.1.3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	19
4.2	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i>	20
4.3	<i>Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung</i>	22
4.4	<i>Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)</i>	24
4.5	<i>Forstrechtliche Unterlage</i>	26
4.6	<i>Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen</i>	26
4.7	<i>Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB)</i>	28
4.7.1	Angaben zu Kreuzungen.....	28
4.7.2	Angaben zum Grunderwerb	28
4.7.3	Voraussichtliche Kosten	28
4.7.4	Kommunale Bauleitplanung	28
4.7.5	Militärische Belange.....	29
4.7.6	Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge	29
4.7.6.1	Verkehrsinfrastruktur	29
4.7.6.2	Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien	29

4.7.6.3	Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Gas und weitere Leitungsinfrastruktur.....	29
4.7.6.4	Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur.....	30
4.7.6.5	Ver- und Entsorgungsanlagen	30
4.7.7	Forstwirtschaft	30
4.7.8	Landwirtschaft.....	30
4.7.9	Jagd und Fischerei	30
4.7.10	Tourismus und Erholung.....	31
4.7.11	Wirtschaft	31
4.7.12	Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen.....	31
4.7.13	Weitere Belange	31
4.8	<i>Alternativenvergleich</i>	31

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 14, Abschnitt Ost des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG).

Auf Grundlage der im Zeitraum vom 09.04.2020 bis zum 21.05.2020 eingegangenen Hinweise von Trägern öffentlicher Belange, Vereinigungen und der Öffentlichkeit sowie auf Grundlage der Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren gemäß § 5 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) im Zeitraum vom 13.06.2020 bis zum 10.07.2020 und auf Basis des am 18.03.2020 gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) wird der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Nach § 20 NABEG war vor Erlass dieses Untersuchungsrahmens eine öffentliche Antragskonferenz im April 2020 vorgesehen. Dieser Präsenztermin war aufgrund der Corona-Pandemie und der in diesem Zuge verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen nicht durchführbar und wurde zunächst verschoben. Mit Schreiben vom 09.04.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Vereinigungen hierüber informiert. Ferner wurde angekündigt, dass die Möglichkeit besteht, Hinweise per Mail oder per Post bei der Bundesnetzagentur einzureichen und dass zunächst ein vorläufiger Untersuchungsrahmen erlassen werden solle. Für den Fall, dass die nachzuholende Antragskonferenz neue Erkenntnisse ergäbe, behielt sich die Bundesnetzagentur in den Schreiben ebenfalls vor, eine Ergänzung des Untersuchungsrahmens vorzunehmen.

Mitte Mai 2020 wurde das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) mit breiter parlamentarischer Zustimmung verabschiedet und trat am 29.05.2020 in Kraft. Für den vorliegenden Abschnitt hat sich die Bundesnetzagentur dazu entschieden, auf Grundlage des am 29.05.2020 in Kraft getretenen PlanSiG die Antragskonferenz im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gem. § 5 Abs. 6 PlanSiG durchzuführen. Die Bundesnetzagentur hat damit Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben. So hat die Bundesnetzagentur am 13.06.2020 in den lokalen Tageszeitungen sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekanntgemacht, dass für den Abschnitt Ost die Antragskonferenz im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gemäß § 5 Abs. 6 PlanSiG durchgeführt wird. Die Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen wurden mit Schreiben vom 12.06.2020 hierüber informiert.

Der Vorhabenträger hat im Antrag vom 18. März 2020 einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt (siehe Anlage). Dieser Vorschlag wird mit den nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Gemäß der Entscheidung nach § 12 NABEG sind insbesondere Zusagen, die gegenüber Eigentümern und Betreibern von Infrastrukturen, zuständigen Behörden und Privaten, die i.R.d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG und des Erörterungstermins gemäß § 10 NABEG erfolgt sind, zu beachten.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/ oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Die Unterlagen sind auch digital und möglichst barrierefrei vorzulegen.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sind zu beachten. Soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind diese gem. § 21 Abs. 3 NABEG zu kennzeichnen.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind mit den Unterlagen nach § 21 NABEG zu stellen und zu begründen.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen.

Die Unterlagen sind sowohl in schriftlicher, als auch in elektronischer Form einzureichen. Sie sind möglichst barrierefrei vorzulegen. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten ins-

besondere maschinenlesbar sein. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig sein. Die Dateieigenschaften (z.B. Verfasser, Beschreibung etc.) sollten in den elektronischen Dokumenten angegeben werden.

Soweit für etwaige wasserrechtliche Anträge eine Fundamenttabelle erforderlich ist, ist diese basierend auf einer fachgerechten Abschätzung entsprechend der vorgenannten Vorgaben zu erstellen (vgl. Kap. V Nr. 5 der o.g. Hinweise).

Die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Ergänzend zu der im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zur Untersuchung vorgeschlagenen Trasse, bestehend aus den Trassensegmenten A, B1, C, D1, E, F1, G, H1 und I sind Trassenalternativen zu prüfen, die die Segmente B2, D2 und F2 beinhalten. Etwaige vom Rückbau der Bestandsleitung betroffene Flächen außerhalb der Trassensegmente sind entsprechend zu untersuchen.

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Es ist zu dokumentieren, wann die herangezogenen Daten abgefragt und wann sie erhoben wurden. Quellen, Expertengespräche und weitere zu Grunde liegende Daten sind zu dokumentieren und den Unterlagen beizufügen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen.

Zu schützende Daten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Kartenmaterial, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen wird. Es ist im Einzelfall zu begründen, aus welchen rechtlichen Erwägungen sich die Schutzbedürftigkeit ergibt.

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbare Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten. Ggf. sind zusätzliche Daten zu erheben.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Forstrechtliche Unterlage) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Bestandsdaten zur Faktenlage in der Umwelt sollen zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als 5 Jahre sein. Bei speziellen gebiets- und artenschutzrechtlichen Fragestellungen können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktu-

alität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind. Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingung im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren.

3 Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen. Dieser Bericht umfasst neben formalen Aspekten auch die Darlegung der Alternativen, die bei der Planung durch den Vorhabenträger erwogen wurden, bzw. solche, die in diesem Untersuchungsrahmen festgelegt werden. Die Darlegung der Alternativen sollte eine Begründung der Auswahl sowie eine Bewertung der Alternativen beinhalten. Es ist somit darzulegen, warum die Alternativen unter Berücksichtigung entgegenstehender öffentlicher und privater Belange nicht mehr Bestandteil des Plans nach § 21 NABEG sind.

4 Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG

4.1 Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1.1 Zielsetzung und rechtliche Grundlagen

Zusätzlich zu den nach § 19 NABEG aufgeführten Aspekten wird auf die in Anlage 4 UVPG formulierten Mindestanforderungen an den UVP-Bericht für die Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen.

4.1.2 Allgemeines methodisches Vorgehen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht muss zumindest die erforderlichen Angaben nach § 16 Abs. 1 UVPG enthalten. Ferner müssen die Angaben nach § 16 Abs. 5 Nr. 1 UVPG der Bundesnetzagentur eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der UVP-Bericht auch die in Anlage 4 des UVPG genannten weiteren Angaben enthalten muss, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Hinsichtlich des Verhältnisses der UVP zur SUP im mehrstufigen Planungsprozess und den Voraussetzungen für die Abschichtung (vgl. 4.1.2.7.1 Vorschlag UR) sollen insbesondere Doppelprüfungen gleicher Sachverhalte vermieden werden. Die UVP kann sich somit auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken (§ 23 NABEG und § 15 Abs. 4 UVPG). Allerdings kann auf eine neue Auswirkungsprognose im UVP-Bericht nur verzichtet werden,

wenn sich weder neue Erkenntnisse zu den Eigenschaften der vorliegenden Umwelt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ergeben, noch zu den vom Vorhaben gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG ausgehenden Wirkungen (vgl. § 15 Abs. 4 UVPG). Ergeben sich hinsichtlich eines der beiden Aspekte an einem Ort im Untersuchungsraum neue bzw. zusätzliche oder andere Erkenntnisse, ist darzulegen, ob diese Aspekte im Zusammenwirken mit dem jeweils anderen Aspekt zu Änderungen an der Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen – im Sinne von zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen – führen und welche Änderungen sich ggf. ergeben. Dabei sind insbesondere auch vertiefende, d.h. großmaßstäbigere Unterlagen, zu berücksichtigen. Es ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich die SUP auf einen anderen Entscheidungsgegenstand als den UVP-Bericht bezieht. Insbesondere potenzielle Umweltauswirkungen, für die in der SUP festgestellt wurde, dass sie gem. § 39 Abs. 3 UVPG erst auf nachgelagerter Planungsebene zu prüfen sind, sind im UVP-Bericht zu untersuchen. Sachverhalte sind ferner im UVP-Bericht so darzustellen, dass sie ohne Bezug zur SUP der Bundesfachplanung aus sich heraus verständlich sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich aus den Sachverhalten planfestzustellende Maßnahmen (z.B. gemäß §§ 13 ff. BNatSchG) sowie Ausnahmen oder Befreiungen nach Fachrecht (z.B. Naturschutz-, Wasser- und Denkmalschutzrecht) ergeben, die eine Erhöhung des Detaillierungsgrades erfordern.

Alle Maßnahmen, für die von der Vorhabenträgerin festgestellt wurde, dass sie für die planfeststellungsrechtliche Zulässigkeit erforderlich sind (sogenannte „z-Maßnahmen“), sind in der Planfeststellung zu beachten. Ausnahmen hiervon stellen Sachverhalte dar, bei denen aufgrund neuer Erkenntnisse die Zulässigkeit in der Planfeststellung auch anderweitig gewährleistet werden kann. Alle übrigen Maßnahmen, die der Vorhabenträger in der Bundesfachplanung zur Vermeidung und Verminderung angesetzt hat, sind im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zur Planfeststellung zu prüfen und ggf. zeitlich, räumlich und inhaltlich zu konkretisieren sowie erforderlichenfalls zu ergänzen.

Im UVP-Bericht sind auf Basis der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und der zu ihrer Abwehr vorgesehenen Maßnahmen geeignete Überwachungsmaßnahmen vorzuschlagen, über deren Anordnung im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden kann, dass die für das Vorhaben vorgesehenen umweltbezogenen Bestimmungen eingehalten werden (§ 43i Abs. 1 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG). Dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Ergänzend sind bei der Beschreibung des Vorhabens (und der ggf. daraus abzuleitenden Betrachtungen) auch die voraussichtlich anfallenden Abfälle (Beprobung, Verwertung bzw. Entsorgung) anzugeben. Der Abfallbegriff bestimmt sich dabei nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG. Bezüglich der Festlegungen hinsichtlich Altlasten wird auf Ziffer 4.1.3.4 verwiesen.

Hinsichtlich des in Kapitel 4.1.2.8 (Vorschlag UR, S. 253) dargestellten Alternativenvergleichs im Rahmen des UVP-Berichts sind auch - soweit erforderlich - technische Alternativen zu betrachten.

Klarstellend sind die erheblichen Umweltauswirkungen für die vorgeschlagene Trasse und die zu untersuchenden Alternativen so zu untersuchen und zu dokumentieren, dass eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse gegeben ist.

4.1.3 Schutzgutspezifische Angaben zum Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und -darstellung sowie zur Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Der Untersuchungsraum für die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben muss schutzgutspezifisch die Räume umfassen, in denen das Vorhaben Veränderungen auslösen kann. Es müssen jedoch mindestens die direkt z. B. durch Maststandorte, Schutzstreifen, Arbeits- und Seilzugflächen, Zuwegungen, Provisorien und Schutzgerüste bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen bei jedem Schutzgut betrachtet werden. Die Wahl des Untersuchungsraums muss nachvollziehbar begründet werden. Weitere Konkretisierungen der vorgeschlagenen Untersuchungsräume erfolgen in den Kapiteln zu den Schutzgütern.

Hintergrundkarten der Plananlagen sollen den jeweils aktuellsten Stand des entsprechenden Kartenwerkes darstellen. Bei Detailplanungen ist das aktuelle Liegenschaftskataster zu beachten.

Klarstellend hat die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im gesamten Einwirkungsbereich des Vorhabens (Wirkraum) zu erfolgen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG), auch wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen oder auf einen kleineren Umkreis beschränkt werden können. Der Untersuchungsraum ist ferner nicht nur ausgehend von den Trassen und oberirdischen Bauwerken, sondern einschließlich der für die Baumaßnahmen erforderlichen Flächen inkl. Lagerflächen, Baustraßen und Zuwegungen zu bestimmen.

Bei der Auswirkungsprognose sind die Angaben des Fachinformationssystems FFH-VP-Info zur Projekttyp „Energiefreileitungen – Hoch- und Höchstspannung“ (BfN 2016) zu berücksichtigen.

Über die in Kapitel 4.1.2.4 (Vorschlag UR, S. 230f.) dargestellten Wirkfaktoren hinaus, ist zu prüfen, inwiefern der Wirkfaktor „Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität“ zu erheblichen Umweltauswirkungen führt. Insgesamt ist die Abgrenzung der Untersuchungsräume entsprechend des gesamten Wirkraums der Wirkfaktoren auszurichten. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit Depositionen und deren strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente) zu prüfen.

4.1.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Die Kap. V. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Die in Kapitel 4.1.3.1 (vgl. Vorschlag UR, S. 255 ff.) vorgeschlagenen Schutzgut spezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit soll der an die Trasse angrenzende Bereich bis zu einem Puffer von 500 m beidseitig betrachtet werden. Für den Rückbau der Bestandleitungen soll der Untersuchungsraum ebenfalls mit 500 m beidseitig der Trassenachse, im Hinblick auf die Ermittlung des Umweltzustandes, der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der Umweltauswirkungen untersucht werden.

Immissionsschutz

Es sind den Unterlagen nach § 21 NABEG immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

- zur Einhaltung der Vorgaben der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV)
- zur Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm) (vgl. Kap. 4.6 des Vorschlags des Vorhabenträgers) sowie ergänzend
- zur Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)

beizufügen (vgl. Ziffer 4.6). Im UVP-Bericht sind die Ergebnisse der immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen bei der Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen und deren Bewertung in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge für das Schutzgut zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen durch Immissionen unterhalb der Grenzwerte ist hierbei - konkretisierend zum Vorschlag des Vorhabenträgers - der Maßstab der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil v. 17.12.2013 – 4 A 1/13) anzuwenden.

Konkretisierend zum Vorschlag des Vorhabenträgers ist der Erst-Recht-Schluss bei Auswirkungen durch Anlagen- oder Baulärm in Bezug zu der jeweiligen Baunutzung durchzuführen. Weiterhin ist im räumlichen Alternativenvergleich mangels Feintrassierung der Alternativen ein Rückgriff auf die in der Bundesfachplanung ermittelten Abstände möglich. Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers sind jedoch konkretere Betrachtungen erforderlich, sofern hierbei nicht eindeutig darstellbar ist, dass die Alternative nicht schonender sein könnte. Weiterhin ist zu beachten, dass Minimierungsmaßnahmen zur Wahrung des Minimierungsgebotes als technische Alternativen u.a. im UVP-Bericht zu beschreiben sind und deren Auswahl gem. § 16 Absatz 1 Nr. 6 UVPG zu begründen ist, sofern es sich um vernünftige Alternativen handelt.

Hinsichtlich der Erhebung der Flächennutzung wird klargestellt, dass die Nutzungsbestimmung der Fläche bzw. der Gebäude zu erheben und den Betrachtungen der 26. BImSchV zugrunde zu legen sind. Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers wird festgelegt, dass auch die maßgeblichen Immissions- und Minimierungsorte der Immissionsprognose

den Betrachtungen des UVP-Berichtes als Datengrundlage zugrunde zu legen sind. Hinsichtlich der Datengrundlagen ist sicherzustellen, dass auf dieselben Immissionsorte wie in der Immissionsprognose Bezug genommen wird (vgl. Ziffer 4.6). Weiterhin ist sicherzustellen, dass es sich bei den Daten der Bauleitplanung um den aktuellen Stand handelt, ggf. sind erneute Abfragen bei den betroffenen Kommunen vorzunehmen. Der Stand ist jeweils mit anzugeben.

Weitere potenzielle Wirkungen auf das Schutzgut

Die in Kapitel 4.1.3 (vgl. Vorschlag UR, S. 255 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

4.1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die in Kapitel 4.1.3.2 (vgl. Vorschlag UR, S. 261ff.) vorgeschlagenen Schutzgut spezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Es ist darzulegen, ob die Ergebnisse der überschlägigen Vorprüfung zur Ermittlung erheblicher Beeinträchtigung, bei der im Rahmen der Bundesfachplanung avifaunistische Funktionsgebiete für die artspezifischen Aktionsräume geprüft wurden, weiter Bestand haben. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf das Funktionsgebiet Nr. 29 und die dort relevanten potenziellen Kiebitz- und Limikolen-Vorkommen. Soweit sich der Schutzzweck der in Kapitel 4.1.3.2 (Vorschlag UR, S. 261) Schutzgebiete und -objekte auf die Erholungsnutzung oder die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bezieht, hat die Betrachtung beim Schutzgut Landschaft zu erfolgen (vgl. Kap. 4.1.3.7).

Schutzgutspezifischer Untersuchungsraum

Die in Kapitel 4.1.3 (Vorschlag UR, S. 255 ff) dargestellten Untersuchungsräume sind auch um die Baustellenflächen (inkl. Flächen für den Seilzug), Zuwegungen, Maststandorte und die Flächen für mögliche Schutzgerüste und Provisorien zu fassen. Sollte die genaue Lage dieser Flächen noch nicht bekannt sein, so sind im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung alle potenziell betroffenen Flächen zu erfassen.

Der Untersuchungsraum für Mastneubauten ist auch auf den Standort von Mastrückbauten anzuwenden.

Die einzelnen Artengruppen bzw. Arten sind entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens und ihrer Mobilität (Aktionsräume, Wanderungen) auch über den Bereich der Flächeninanspruchnahme hinaus zu betrachten.

Methode der Bestandserfassung und -darstellung

Vorhabensspezifische Kartierungen, die auch als Grundlage für die Artenschutzrechtliche Prüfung und die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung dienen (vgl. Vorschlag UR, Kapitel 4.1.3.2.3 und Anlage 3.3), sind mit folgenden Ergänzungen und Konkretisierungen durchzuführen:

Wasservogel- und Limikolen-Brut- sowie Rastgebiete, Brutkolonien und regelmäßige Schlafplatzansammlungen sind so zu ermitteln und zu untersuchen, dass ihre Größe / Bedeutung eingestuft werden kann. Brut- und Rastvogel-Vorkommen freileitungssensibler Arten sind entsprechend ihrer artspezifischen Aktionsräume zu untersuchen. Hinsichtlich der Erfassung von Amphibien (vgl. Vorschlag UR Anlage 3.3) ist zu prüfen, ob durch die vorgeschlagene Untersuchungsmethode auch Wanderkorridore von Amphibien identifiziert werden können. Abweichungen von den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards sind zu begründen. Sofern Potentialabschätzungen über Biotoptypen erfolgen sind diese in einer geeigneten Habitatpotentialanalyse (HPA) unter Einbeziehung von Kartiererergebnissen darzulegen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind auch außerhalb der FFH-Gebiete zu erfassen.

Für kollisionsgefährdete Vogelarten ist unterstützend zur Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos in begründeten Fällen eine avifaunistische Funktionsraumanalyse durchzuführen. Die Arbeitshilfe „Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ ist dabei zu beachten. Soweit erforderlich, sind vorhandene Datengrundlagen durch eigene Erhebungen zu ergänzen.

Charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und, soweit deren ergänzende Betrachtung für die Eingriffsfolgenermittlung notwendig ist, gefährdete Tierarten der Roten Listen sind im Rahmen der Datenabfrage und der Kartierungen zu berücksichtigen.

Datengrundlagen

Die in Kapitel 4.1.3.2.3 (vgl. Vorschlag UR, S. 262 ff) und der Übersicht durchgeführter und geplanter ökologischer Sondergutachten (vgl. Vorschlag UR Anlage 3.3) sind als Datengrundlagen heranzuziehen.

Zusätzlich ist gem. Fortschreibung der Regionalpläne 2015 – 2018. PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ der Fachbeitrag „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in der Region Chemnitz“ zu beachten. Außerdem wird auf Daten zum Vorkommen und zur Verbreitung der in Sachsen nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten - in der Zentralen Art-datenbank (ZenA) des LfULG zur Beachtung hingewiesen.

Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Der Umgang mit Provisorien ist näher zu erläutern, um die Auswirkungen auf die Avifauna und das Landschaftsbild für Dritte nachvollziehbar zu machen. Insbesondere im Bereich von Schutzgebieten ist zu prüfen, inwiefern Erdseilmarkierungen zusätzlicher Spannungsfelder erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko von Vögeln zu senken.

Insbesondere sind erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Arten im Rahmen der Umweltprüfung darzustellen. Vor allem, wenn diese durch die Habitatrichtlinie besonders geschützt sind. Dies ist zu berücksichtigen, auch wenn diese in der artenschutzrechtlichen Prüfung oder der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung bereits geprüft wurden.

4.1.3.3 Schutzgut Fläche

Die in Kapitel 4.1.3.3 (vgl. Vorschlag UR, S. 266ff.) vorgeschlagenen Schutzgut spezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Die in Kapitel 4.1.3.3.1 (vgl. Vorschlag UR, S. 266) genannten Untersuchungsräume für das Schutzgut Fläche zur Ermittlung der Umweltauswirkungen sind dahingehend zu wählen, dass alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen für das Schutzgut erfasst werden.

Die in Kapitel 4.1.3.3.4 (vgl. Vorschlag UR, S. 267) genannten Parameter zur Bewertung der Umweltauswirkungen sind dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich Angaben zu etwaigen vorhabenbedingten Nutzungsänderungen im Bereich des Schutzstreifens ergänzt werden.

4.1.3.4 Schutzgut Boden

Die in Kapitel 4.1.3.4 (vgl. Vorschlag UR, S. 267ff.) vorgeschlagenen Schutzgut spezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Die in Kapitel 4.1.3.4.1 (vgl. Vorschlag UR, S. 267) genannten Untersuchungsräume für das Schutzgut Boden zur Ermittlung der Umweltauswirkungen sind dahingehend zu wählen, dass alle temporären und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens erfasst werden.

Ergänzend sind insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden und relevant – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Böden, die insbesondere Funktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllen und
- Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen; z.B. ist zu prüfen, inwieweit bedeutsame Umweltprobleme auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten-Standorten bestehen,
- Flächen auf denen aufgrund der geologischen Verhältnisse mit Auslaugungserscheinungen im Untergrund zu rechnen ist,
- erosionsgefährdete Areale u.a. gem. Karte der Erosionsgefährdung durch Wasser für das Stadtgebiet Gera der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) Jena vom Mai 2012.

Weitere Daten der Landesfachbehörden in größerem Maßstab sind – soweit möglich – heranzuziehen. Darüber hinaus ist zu prüfen, wie Daten auf Basis größerer Maßstäbe herangezogen werden können, z.B. hydrogeologische Übersichtskarte i. M. 1:200.000 (HÜK 200).

Im Rahmen des Rückbaus sind Bodenproben zur Beweissicherung nach Bundesbodenschutz-Verordnung zu nehmen. Hierbei sind die „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ des LABO (4/2009) zu beachten.

Auf die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes (insbesondere auf § 1 BBodSchG), die der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie insbesondere auf § 1 Abs. 3 BNatSchG und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 WHG wird hingewiesen.

Zur Sicherung der Gründungsfähigkeit ist ein Baugrundtechnisches Gutachten zu erstellen. In diesem hat nebst Einholung der im Vorhabenabschnitt vorliegenden geologischen Informationen und einer Baugrunderkundung bis ca. 20 m Tiefe eine Gründungsempfehlung zu erfolgen. Mit den Erkenntnissen des vorgenannten Gutachtens sind auch Mastverschiebungen aus geologischen Gründen zu prüfen.

4.1.3.5 Schutzgut Wasser

Die in Kapitel 4.1.3.5 (vgl. Vorschlag UR, S. 271ff.) vorgeschlagenen Schutzgut spezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Der in Kapitel 4.1.3.5 (vgl. Vorschlag UR, S. 271ff.) genannte Untersuchungsraum von bis zu 100 m von der Trassenachse, soll die Betrachtung der bau- und anlagebedingten beanspruchten Flächen einschließen. Für den Rückbau der Bestandleitung soll der Untersuchungsraum ebenfalls bis zu 100 m beidseitig der Trassenachse, im Hinblick auf die Ermittlung des Umweltzustandes, der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen und der Umweltauswirkungen untersucht werden. Der Untersuchungsraum ist erforderlichenfalls abstromig aufzuweiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für Fragen des zwingenden Wasserrechts maßgebliche Bezugspunkte ansonsten nicht erfasst würden. Dies kann beispielsweise Gebiete betreffen, für die eine Befreiung oder Ausnahme beantragt wird oder es sich um repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer handelt.

Der Vorhabenträger hat sich jeweils mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörpern und der für die beantragten Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen vorzulegenden Unterlagen abzustimmen. Ergänzend ist insbesondere bei Eingriffen in den Bereichen der Gewässer I. Ordnung eine Abstimmung mit dem TLUG sowie der entsprechenden zuständigen sächsischen Behörde vorzunehmen. Dies betrifft u.a. das Gewässer „Weiße Elster“. Schließlich ist hinsichtlich der berichtspflichtigen Gewässer mit den für die Umsetzung der WRRL betrauten Behörden die zu verwendende aktuelle Datengrundlage und die Abarbeitung der Anforderungen gem. §§ 27 und 47 WHG abzustimmen. Die Abstimmungen sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind die aktuellen Daten der Landesfachbehörden (TLUBN, TLVwA und LfULG), einschließlich Schutzgebietsdaten, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme außerdem die Daten zu Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern sowie die Hochwasserrisikomanagementpläne zu berücksichtigen. Hinsichtlich beurteilungsrelevanter Daten ist darzustellen, ob sie für die Beurteilung hinreichend

aktuell sind (Ende des Bewirtschaftungszyklus 2021). Die Aktualität ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung aber relevant wären, können eigene Erhebungen erforderlich sein.

Klarstellend zum Vorschlag des Vorhabenträgers sind die schutzgutbezogenen Erkenntnisse aus allen wasserrechtlichen Planunterlagen (s.u.) bei der Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Bei der Bestandserfassung und Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen sind ferner Bereiche mit bekannten Grundwasserverunreinigungen im Umfeld von Deponien, Altablagerungen, bekannte Altlastenobjekte bzw. Altlastenverdachtsflächen, bei denen eine Mobilisation von Schadstoffen im Grundwasser durch das Vorhaben eintreten könnte (z.B. bergbautypischen Schadstoffen im Grundwasserkörper „Ronneburger Horst“) bei der Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ebenso zu berücksichtigen wie die Daten der wasserwirtschaftlichen Fachinformationssysteme der Länder und dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Umweltziele und Wirkfaktoren

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers wird festgelegt, dass neben §§ 6, 27 und 47 WHG auch §§ 5, 12, 36, 78 und 78 a WHG i. V. m. dem Thüringer und dem Sächsischen Wassergesetz und als Maßstab herangezogen werden.

Es ist auf getrennte Aussagen hinsichtlich des ausschließlich nationalen Wasserrechts und den Anforderungen gem. §§ 27 ff. und § 47 WHG zu achten. Dabei ist auch auf die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe zu achten. Die Abhandlung des ausschließlich nationalen Wasserrechts ist nach den in die Planfeststellung einkonzentrierten Entscheidungen und den nicht einkonzentrierten Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§§ 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu treffen.

Sollten zur Bauausführung temporäre Gewässerverrohrungen z. B. zur Herstellung von Überfahren oder Gewässerverlegungen geplant werden bzw. nicht ausgeschlossen werden, so sind für diese Wirkfaktoren abzuleiten und zu betrachten.

Klarstellend sind bei der Auswirkungsprognose die für das Schutzgut relevanten Wirkfaktoren und Wirkpfade zu untersuchen. Dabei ist zu beachten, dass es insbesondere beim zwingenden Wasserrecht notwendig sein kann, Aussagen in Bezug auf das jeweilige Gewässer zu treffen.

Sollten aufgrund Gewässerbenutzungen oder anderer Handlungen im Folgenden nicht aufgeführte Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, so sind diese zu nennen und die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Dasselbe gilt für wasserrechtliche Befreiungen und Ausnahmen.

Hinsichtlich der vorzulegenden Unterlagen wird auf die entsprechenden Verordnungen, Bekanntmachungen und Merkblätter zu Planvorlagen zu wasserrechtlichen Verfahren (z.B. des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt über in wasserrechtlichen Verfahren vorzulegende Pläne und Unterlagen (Bekanntmachung Planvorlagen) vom 27.06.1997 (ThürStAnz Nr. 30/1997 S. 1574)) verwiesen. Diese sind zu berücksichtigen.

Öffentliche Wasserversorgung

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG des Vorhabenträgers vollständig zu prüfen. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Die Erstellung von vom UVP-Bericht eigenständigen Ausführungen ist bei Passage von Wasserschutzgebieten, geplanten Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten (§ 52 WHG) und - sofern vorhanden - Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG) durch das Vorhaben inkl. Rückbau notwendig. Die Erkenntnisse aus der Bundesfachplanung können bei diesen Ausführungen hinzugezogen werden, sofern sie sich hinsichtlich der Betrachtungstiefe und Aktualität eignen.

Der zu betrachtende Schutzzweck bezieht sich bei diesen Ausführungen klarstellend darauf, der Verunreinigung des besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Grundwassers vorzubeugen. Dabei können Maßnahmen bei der Frage der Schutzzweckgefährdung nur eingestellt werden, sofern es sich nicht um nachsorgende Maßnahmen handelt. Die Wahrscheinlichkeit einer Schutzzweckgefährdung ist unter Auswertung der hydrogeologischen Bedingungen für das jeweilige Wasserschutzgebiet, der vor Ort vorgesehenen Handlungen, Vermeidungsmaßnahmen, Eingriffe in den Untergrund und der Wassernutzung begründet abzuleiten. Die hierfür erforderliche Datengrundlage ist mit der jeweils für das Wasserschutzgebiet zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Die Abstimmung ist der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Maststandorte an Oberflächengewässer und Hochwasserschutz sowie ggf. weitere wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen etc.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers wird darauf hingewiesen, dass bei Gewässern II. Ordnung in Thüringen zukünftig im Außenbereich ein 10 m Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen ist (ThürWG). Masten sollen nur außerhalb dieses Gewässerrandstreifen geplant werden. Es ist ferner sicherzustellen, dass neben dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den Landeswassergesetzen (Thüringer Wassergesetz, ThürWG und Sächsischen Wassergesetz, SächsWG) auch § 61 BNatSchG beachtet wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen in, an, über oder unter Oberflächengewässern ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Landesvorschriften (z.B. § 28 ThürWG) ortskonkret darzulegen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist.

Des Weiteren sollen innerhalb der Überschwemmungsgebiete bzw. Hochwasserrisikogebiete ebenfalls keine Masten geplant werden. Ist eine Inanspruchnahme nur nachteilig vermeidbar, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gem. § 78 Absatz 5 und § 78a Absätze 1 und 2 sowie §78 b Absatz 1 Nr. 2 WHG unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorschriften der Landeswassergesetze, z.B. § 54 ThürWG) insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen, u.a. Urteil vom 26.06.2019 - BVerwG 4 A 5.18. Ergänzend sind die Überschwemmungsgebiete der Hochwassergefahrenkarten Thüringens und Sachsens (z.B. Kartendienst des TLUBN) zu beachten sowie die Betroffenheit bzw. Nichtbetroffenheit von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und die einzuhaltenden Gewässerrandstreifen kartografisch darzustellen.

Grundwasserhaltung und Wiedereinleitung sowie ggf. weitere vorliegende Gewässerbenutzungen

Es ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und 2 WHG vorliegen. Bei festgestellten Gewässerbenutzungen ist eine Erlaubnis zu beantragen und zu prüfen, ob sich hieraus ein sonstiger öffentlicher oder privater Belang ergibt, der einer eigenen Betrachtung in den Unterlagen bedarf.

Bei grundwasserabsenkenden Maßnahmen und Wiedereinleitungen ist ein Benutzungstatbestand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG gegeben. Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind die erforderlichen Erlaubnisse im Rahmen der Planfeststellung zu beantragen.

Ergänzend ist darüber hinaus darzustellen, dass durch die Entnahme und Einleitung von Wasser keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in der Gewässersohle bzw. nachteilige Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Wasserrahmenrichtlinie

Die zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (im nationalen Recht insbesondere umgesetzt in §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen sind entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG des Vorhabenträgers vollständig zu prüfen. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Klarstellend ist ein eigenständiger Fachbeitrag zu erstellen, dessen Ziel die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG für die betroffenen Wasserkörper.

Ergänzend zu dem vom Vorhabenträger aufgezeigten rechtlichen Rahmen wird auf die zur Umsetzung der WRRL in der Vorhabenzulassung relevante Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichtes sowie des Europäischen Gerichtshofes, verwiesen (u.a. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15 "Elbvertiefung", BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 - 9 A 13.18 „A 39“ und EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-535/18 „A 33“).

Die Aktualität der Daten ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung aber relevant wären, können (in Abstimmung mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde (s.o.)) eigene Erhebungen erforderlich sein.

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV), § 48 Abs. 1 S. 1 WHG) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten sind. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u.a. darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit dies der Fall ist, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Es sind auch die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten Gewässer im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu betrachten. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Wasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Wasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können. Sind von dem Vorhaben mehrere der zum selben berichtspflichtigen Wasserkörper gehörende und ihm zufließende oder ihm zugeordnete kleine Gewässer betroffen, so sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die berichtspflichtigen Wasserkörper kumulierend zu betrachten.

Es sind alle durch das Vorhaben möglicherweise direkt oder indirekt betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper sowie grundwasserbeeinflussten Landökosysteme zu betrachten. Die Auswahl ist anhand von Kriterien zu begründen.

Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren müssen, ggf. unter Bezug auf den konkreten Wasserkörper - z.B. aufgrund seines schon schlechten Zustandes oder einer bekannten besonderen Situation, wie z.B. einer gewässerrelevanten Schadstoffbelastung erweitert werden, sie können aber auch in Bezug auf diesen nicht betrachtungsrelevant sein. Sie sind dann in Bezug auf den jeweiligen Wasserkörper nicht betrachtungsrelevant, wenn Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL von vornherein ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine Wirkbeziehungen bestehen (vgl. BVerwG, Urteil v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163). Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.02.2017, 7 A 2.15, juris, Rn. 480).

Hinsichtlich der Betrachtung vorübergehender Einwirkungen wird darauf hingewiesen, dass es sich (z.B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten handeln muss – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Soweit bei der Ermittlung mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vorkehrungen) in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Das Ergebnis der jeweiligen Relevanzprüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

Soweit erforderlich, hat eine Auseinandersetzung mit den Ausnahmeprüfungen an geeigneter Stelle zu erfolgen. In diesem Fall ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen in einem eigenen Unterkapitel zur Ausnahmeprüfung darzustellen.

Soweit nachweislich keine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist der Fachbeitrag WRRL ausschließlich für die im Rahmen der Alternativenprüfung gewählte Trasse in der gewählten technischen Ausführung ausreichend.

4.1.3.6 Schutzgut Klima / Luft

Die in Kapitel 4.1.3.6 (vgl. Vorschlag UR, S. 274ff.) vorgeschlagenen Schutzgut spezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

4.1.3.7 Schutzgut Landschaft

Die in Kapitel 4.1.3.7 (vgl. Vorschlag UR, S. 276 ff.) vorgeschlagenen Schutzgut spezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Es ist zu prüfen, ob aus Gründen des Landschaftsschutzes in und in Sichtweite von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks nur minimalinvasive Eingriffe stattfinden können und die Mastbauweise, angepasst an offene Landschaften oder Waldbereiche, möglichst niedrig, beziehungsweise schmal erfolgen kann.

4.1.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die in Kapitel 4.1.3.8 (vgl. Vorschlag UR, S. 279ff.) vorgeschlagenen Schutzgut spezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Es hat eine Abstimmung mit den Landesämtern für Denkmalpflege und Archäologie hinsichtlich der genauen Trassenführung zu erfolgen, um so den Belangen des archäologischen Denkmalschutzes so weit wie möglich zu entsprechen.

4.1.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die in Kapitel 4.1.3.9 (vgl. Vorschlag UR, S. 283) vorgeschlagenen Schutzgut spezifischen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Konkretisierend dazu, sind auch Wechselwirkungen des Schutzguts „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ und „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ mit anderen Schutzgütern zu betrachten, sofern diese Sachverhalte nicht schon innerhalb der Schutzgüter betrachtet wurden.

Ergänzend sind neben den Wechselbeziehungen, deren Bedeutung und Wirkung zu anderen Schutzgütern auch die Wechselbeziehungen innerhalb des spezifischen Schutzgutes zu betrachten und auszuführen.

Ergänzend sind die Wechselbeziehungen unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Vorbelastungen zu betrachten. Insbesondere wird hierbei auf die im Raum vorkommenden Deponien, Gebiete mit Subrosionspotential und Altbergbau verwiesen.

4.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Neben der bereits berücksichtigten Mustergliederung des Landschaftspflegerischen Begleitplans für Freileitungen und Erdkabel wird empfohlen, den Musterlegendenkatalog für die Erstellung der Bestands- und Konfliktpläne anzuwenden (BNetzA 2019).

Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmenblätter und Maßnahmenpläne zu erstellen. Diesbezüglich wird die Bundesnetzagentur eine allgemeine Empfehlung zur Verfügung stellen.

Neben den örtlichen Kartierungen und Luftbildern sind aktuell verfügbare Daten der Länder zu verwenden.

In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sind zudem Ergebnisse aus den anderen Unterlagen, insbesondere aus der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, aufzunehmen. Die aus den Fachbeiträgen resultierenden Maßnahmen sind zu übernehmen und darzustellen. Hierzu zählen unter anderem folgende Maßnahmen:

- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,
- Wiederherstellungsmaßnahmen,
- CEF-Maßnahmen.

Die zur Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren. Die Maßnahmen sind in dem jeweilig betroffenen Naturraum zu planen und durchzuführen.

Neben den in Kapitel 4.2.1 bis 4.2.4 (vgl. Vorschlag UR) aufgeführten Untersuchungen, Ergebnisse und Maßnahmen sind die in Anlage 3 des Vorschlags genannten Untersuchungen zu berücksichtigen.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Naturgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit der Vorhabenwirkung. Für Brutvögel ist zum Beispiel der Untersuchungsraum anhand von Stördis-

tanzen aus der einschlägigen Fachliteratur abzuleiten, um der unterschiedlichen Störemfindlichkeit der Brutvogelarten Rechnung zu tragen. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen.

Ergänzend sind die Biotoptypen nach den aktuell geltenden und mit den örtlichen Behörden abgestimmten Biotop- und Bewertungsschlüsseln aufzunehmen, darzustellen und zu bewerten. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch das Vorhaben sind zu beschreiben und zu bewerten. Hierzu ist eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen.

Ergänzend sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Arten des Anhang II der FFH-RL, die nicht im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt werden und Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL außerhalb von Schutzgebieten, sowie für die Eingriffsfolgenermittlung relevante Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste zu betrachten.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind, sofern eigene Kompensationsmaßnahmen geplant werden, die Programme und Pläne der §§ 10 und 11 des BNatSchG zu berücksichtigen.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen genutzten Flächen zu berücksichtigen.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach § 17 Absatz 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen inwiefern der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

Es ist die Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten, Flächenpools oder auch die Möglichkeit der Ersatzzahlung (BNatSchG §§ 13, 16) zu prüfen. Insbesondere ist hier die Sächsische Ökokonto-Verordnung – SächsÖKoVO) vom 2. Juli 2008 zu beachten. Zudem können auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in NATURA 2000-Gebieten und das Aufwertungspotential im Rahmen der Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als Kompensation anerkannt werden (§ 15 Abs.2 BNatSchG).

Gem. §10 SächsNatSchG ist zu berücksichtigen, dass der Suchraum für Ersatzmaßnahmen bei Großvorhaben auch die Planungsregionen im Sinne von § 9 Abs. 1 SächsLPIG und die sächsischen Teile der Flussgebietseinheiten, in denen der Eingriff stattfindet sind, umfasst.

Es ist darzustellen, ob, und wenn ja wo, aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die Wald im Sinne des § 2 Thüringer Waldgesetz sind oder ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Erstaufforstung im Sinne von § 21 Thüringer Waldgesetz zum Inhalt haben.

Der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in den Unterlagen darzustellen.

Es wird auf die Möglichkeit, im Bereich Kilometer 30-39 als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Gewässer für den aquatischen und semiaquatischen Artenschutz zu entwickeln, hingewiesen.

Es wird auf die Möglichkeit, im Bereich Kilometer 12 als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Waldumbau mit Anlage von Krötengewässern im Wald zu entwickeln, hingewiesen.

4.3 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist.

Hierbei ist zusätzlich zu den in Kapitel 4.3.3.2 (vgl. Vorschlag UR, S. 302 ff.) genannten Gebieten das FFH-Gebiet Auma - Buchenberg - Wolcheteiche (EU-Nr: 5237-302) zu prüfen.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei den Landesbehörden abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen.

Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

Auch für Natura 2000-Gebiete, die sich außerhalb der in Kapitel 4.3.3 (vgl. Vorschlag UR, S. 301) dargestellten Untersuchungsräume von 1.000 m für FFH-Gebiete und bis 10.000 m für Vogelschutzgebiete befinden, ist anhand aktueller Daten darzulegen, ob Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Dazu sind insbesondere Angaben zu Aktionsräumen (siehe z. B. Bernotat et al. 2018¹) der in den jeweiligen Gebieten geschützten und charakteristischen Arten heranzuziehen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des EuGH (vgl. EuGH, Urteil v. 07.11.2018, Rs. C-461/17) sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich.

¹ Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten kann das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)² herangezogen werden. Die Verwaltungsvorschrift Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz ist zu beachten. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)³ entnommen werden. Es wird empfohlen die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen. Zur Frage der artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist der Fachkonventionvorschlag des BfN zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen⁴ bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik zu berücksichtigen.

Ergänzend sind zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können (vgl. Vorschlag UR 4.3.3, S. 301 ff.).

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten mit den Erd- und Leiterseilen des Vorhabens ist die BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietschutzrechtlichen

² Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D. (1998): Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie[92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

³ Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

⁴ Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN -Skripten 537: 286 S.

Prüfung bei Freileitungsvorhaben⁵ zu berücksichtigen. Insbesondere sind hierbei in begründeten Fällen die Funktionsräume der relevanten Vogelarten zu untersuchen. Hierbei wird gem. Hinweis im Rahmen der Antragskonferenz auf die Unterlage Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen⁶ verwiesen.

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Es sind die Vorschriften und Arbeitshilfen der vom Vorhaben betroffenen Bundesländer heranzuziehen. Insbesondere ist die Zusammenstellung der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)⁷, die Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)⁸ und die Zusammenstellung der planungsrelevanten Vogelarten von Thüringen⁹, sowie das Thüringer Arten-Erfassungsprogramm zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)¹⁰ sowie auf Südbeck et al. (2005)¹¹ verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes sind den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

Bei der Prüfung des Verbotstatbestands der Störung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist die artspezifische Störungsempfindlichkeit der relevanten Arten in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Insofern wird insbesondere auf Gassner et al. (2010)¹² und Garniel et. al. (2010)¹³ hingewiesen.

⁵ Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

⁶ Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Abteilung 3 Naturschutz, Referat 31 Zoologischer Artenschutz – Vogelschutzware Seebach Stand: 30.08.2017

⁷ THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artenliste 1 –Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel): -In: Artenlisten von Thüringen 2009:http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf

⁸ THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artenliste 2 –Zusammenstellung der national streng geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel): -In: Artenlisten von Thüringen 2009:http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_2_national_geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf

⁹ THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2009): Artenliste 3 –Zusammenstellung der planungsrelevanten Vogelarten von Thüringen: -In:Artenlisten von Thüringen 2009:http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/2013_planungsrel_vogelarten.pdf

¹⁰ Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

¹¹ Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

¹² Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

¹³ Garniel, A.; Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Es ist herauszuarbeiten, ob bereits etwaige einjährige Reproduktionsausfälle, z. B. durch Brutaufgaben, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen werden.

Hinsichtlich des Horstschutzes ist § 20 ThürNatG zu berücksichtigen. Hierbei wird auch auf die Entscheidung des EuGH vom 02.07.2020 (Rs. C-477/19) verwiesen, dass „Ruhestätten“ i.S.v. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL auch solche sind, die nicht mehr von der in Anhang IV Buchst. a FFH-RL genannten geschützten Tierart beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese artbezogen darzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Hinsichtlich der artbezogenen Wirksamkeit von Maßnahmen wird insbesondere auf Runge et al. (2010)¹⁴ und MKULNV NRW (2013)¹⁵ hingewiesen. Die zu berücksichtigenden konfliktmindernden Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogene Maßnahmen tragfähig sind. Es ist zudem darzulegen, dass eine mögliche Aneinanderreihung von Bauverbotszeiten für verschiedene Arten oder aufgrund anderer Belange (z. B. Bodenschutz) nicht zu einem faktisch durchgängigen Bauverbot führen kann. Sollte sich Letzteres nicht ausschließen lassen, so ist darzulegen, ob und wie einer derartigen Situation ggf. derart Rechnung getragen werden kann, dass das Vorhaben gleichwohl realisierungsfähig bleibt.

Diesbezüglich sind insbesondere folgende Aspekte zu prüfen: Feintrassierung unter Berücksichtigung natürlicher Überflughilfen, erforderliche Bauzeitenregelungen, weiterer Vermeidungsmaßnahmen im Bereich von Waldquerungen, Schutz von auf Masten brütenden Vogelarten, die Verortung von Vogelschutzmarkern, das Mastbild (Einebene) sowie die Synchronisation der Beseilung und somit i.d.R. auch der Masten zwischen vorhandener und neuer Freileitung.

Sollte sich das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht vermeiden lassen, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG abzustimmen.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Darstellungsmaßstäbe so gewählt werden müssen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte,

¹⁴ Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

¹⁵ MKULNV NRW (2013): Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Kollisionsgefährdung von Vogelarten mit den Leiterseilen des Vorhabens ist die BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben¹⁶ zu berücksichtigen. Insbesondere sind hierbei in begründeten Fällen die Funktionsräume der relevanten Vogelarten zu untersuchen. Hierbei wird auf die Unterlage Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen¹⁷ verwiesen.

4.5 Forstrechtliche Unterlage

Die in Kapitel 4.5 (vgl. Vorschlag UR, S. 266) i.V.m. Anlage 2.6 vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

4.6 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

Kap. V. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der zu erwartenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten die maßgeblichen Immissionsorte der geplanten Freileitung gemäß § 3 Abs. 1 der 26. BImSchV zu ermitteln und bewerten sind.

Weiterhin ist klarzustellen, dass die Emissionen und Immissionen getrennt für die Bauphase und den Anlagenbetrieb dazustellen sind.

Dem Schutzgut Mensch und UVP-Bericht sind neben ggf. weiteren dieselben Immissionsorte zugrunde zu legen, wie sie in der Immissionsprognose betrachtet werden.

Elektrische Felder und magnetische Flussdichte

Klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, entstehen (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang 2a der 26. BImSchV). Die hierzu erforderlichen Daten sind zu erheben. Dies betrifft ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers die Daten zu ortsfesten Hochfrequenzanlagen.

Weiterhin sind klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers im Einwirkungsbereich entlang der geplanten Freileitung nur die Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, vollständig zu ermitteln, die entweder maßgebliche Immis-

¹⁶ Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

¹⁷ Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Abteilung 3 Naturschutz, Referat 31 Zoologischer Artenschutz – Vogelschutzswarte Seebach Stand: 30.08.2017

sionsorte gemäß Ziffer II.3.1 LAI-Durchführungshinweisen 2014 oder maßgebliche Minimierungsorte gemäß 26. BImSchVVwV sein können. Die vollständige Ermittlung aller anderen entsprechenden Orte im Einwirkungsbereich, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ist für andere Belange über die immissionsschutzrechtlichen Belange hinaus anzustreben. Erforderlichenfalls hat eine Verifizierung durch Ortsbegehung zu erfolgen. Diese sind zu dokumentieren. Weiterhin ist sicherzustellen, dass es sich bei den Katasterdaten und den vorhabenbezogenen Erhebungen um den aktuellen Stand handelt, ggf. sind erneute Abfragen vorzunehmen. Der Stand ist jeweils mit anzugeben.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind auch bei der Betrachtung in Hinblick auf elektrische und magnetische Felder die LAI-Handlungsempfehlungen (2017) anzuwenden.

Ferner ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3 Abs. 4 der 26. BImSchV), und ihrer Vermeidung zu treffen.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder Aussagen zur Einhaltung der Vorsorgeanforderungen der 26. BImSchV zu treffen (§ 4 Absätze 2 und 3 26. BImSchV i.V.m. 26. BImSchVVwV). Zum Nachweis der Ausschöpfung des Minimierungsgebotes ist bei 380 kV-Freileitungen anzugeben, ob im Einwirkungsbereich von 400 m Minimierungsorte vorhanden sind. Sofern diese innerhalb des Bewertungsabstandes von 20 m liegen, hat eine individuelle Minimierungsprüfung zu erfolgen. Sofern Minimierungsorte außerhalb des Bewertungsabstandes von 20 m liegen, sind Bezugspunkte zu betrachten und die technischen Möglichkeiten zur Minimierung abzuklären.

Anlagenlärm

Die in Kapitel 4.6 (vgl. Vorschlag UR, S. 318) in Verbindung mit in Kap. 4.1.3 Vorschlag UR, S. 255 ff. vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Gutachten darzulegen ist, ob durch Koronageräusche alle relevanten Schallquellen erfasst sind. Weiterhin ist bei Kleingartenanlagen, sollten die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm 6.1 d) (nachts) überschritten werden, darzulegen, dass unter Berücksichtigung des Wirksamwerdens des Beitritts der ostdeutschen Bundesländer zum Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Befugnis des Kleingärtners, seine Laube dauernd zu Wohnzwecken zu nutzen, besteht. Andernfalls ist dort die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm 6.1 d) (nachts) darzulegen.

Baulärm

Ergänzend zu der Betrachtung der betriebsbedingten Lärmimmissionen sind auch die vom Baulärm verursachten Lärmimmissionen für Gebiete im Sinne von 3.1 der AVV Baulärm überschlüssig zu betrachten und zu bewerten. Daher ist bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (insbesondere Rückbauarbeiten der bestehenden Mastfundamente sowie Baufeldfreimachung mit eventuellem Schneisenhieb) die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose zu untersuchen. Die überschlüssige prognostische

Betrachtung hat in Bezug auf potenzielle Immissionsorte zu erfolgen und soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Hierbei ist eine Abstandsberechnung von der Trassenbaustelle zu den Gebietstypen im Sinne der AVV Baulärm auf Basis von Emissionspegeln vorzunehmen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen konkret zu benennen und ergänzend einzurechnen.

4.7 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB)

4.7.1 Angaben zu Kreuzungen

Das Kap. V. 7. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

4.7.2 Angaben zum Grunderwerb

Die Kap. V. 8. und 9. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Ein Rechtserwerbsverzeichnis ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen. Im Rechtserwerbsverzeichnis ist jede vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme aufzunehmen, so auch diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen. Das Verzeichnis ist in anonymisierter und personalisierter Fassung einzureichen. In Ergänzung zu den genannten Angaben sollen die Flächengröße und die Art der Inanspruchnahme kenntlich gemacht werden.

Die Rechtserwerbspläne sind den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen. Neben den betroffenen Flurstücken, den Zuwegungen und Arbeitsflächen sind auch Flächen für mögliche Provisorien sowie die Leitungssachse, Maststandorte und der Schutzstreifen darzustellen. Ein Maßstab von 1:2.000 wird für die Darstellung empfohlen. Sollte die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen in keinem anderen Plan dargestellt werden, so ist sie in die Rechtserwerbspläne zu integrieren.

Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

4.7.3 Voraussichtliche Kosten

In den Unterlagen nach § 21 NABEG sind die im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG genannten Kostenberechnungen durchzuführen und als Bestandteil des Erläuterungsberichts in die Unterlagen einzubeziehen. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Änderung oder bisher nicht bekannte Relevanz der voraussichtlichen Kosten für die Abwägung abzeichnen, so ist diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.7.4 Kommunale Bauleitplanung

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Bauleitplanungen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche¹⁸

- §§ 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
- Sonstige Satzungen nach BauGB
- Sonstige städtebauliche Planungen
- Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
- Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

4.7.5 Militärische Belange

Der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor berührt die Interessengebiete der Luftverteidigungsradaranlage GLEINA und der Jettieffflugstrecke (ED-R 150). Die dazu im Rahmen der Bundesfachplanung zugesagten Abstimmungen bzgl. Masthöhen sind im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG durchzuführen und entsprechend in den Unterlagen zu dokumentieren.

4.7.6 Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge

4.7.6.1 Verkehrsinfrastruktur

Die detaillierten Planungen zur Querung von Infrastrukturen sind mit den zuständigen Behörden bzw. Betreibern abzustimmen. Dabei sind etwaige Bauverbote bzw. Abstandsgebote zu beachten. Die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

4.7.6.2 Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.7.6.3 Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität, Gas und weitere Leitungsinfrastruktur

Bei Leitungskreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen zu wahren. Die Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsbetreibern ist zu suchen.

¹⁸ BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

4.7.6.4 Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist eine Abstimmung mit den Betreibern der im Trassenkorridor verlaufenden Richtfunkstrecken zu suchen um Störungen des Betriebs zu vermeiden. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Telekommunikationsinfrastrukturen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.7.6.5 Ver- und Entsorgungsanlagen

Es sind keine weiteren, über die Untersuchungen im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG hinausgehenden, Untersuchungen der Belange der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Ver- und Entsorgungsanlagen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.7.7 Forstwirtschaft

Bei größeren Waldgebieten, die nicht umgangen werden können, ist soweit möglich durch geeignete Mastkonfiguration sicherzustellen, dass im Trassenbereich eine eingeschränkte forstliche Bewirtschaftung mit der Erzeugung von schwachen Stammholzsortimenten möglich ist. Sofern dies nicht erreichbar sein sollte, ist dies entsprechend zu begründen.

4.7.8 Landwirtschaft

Grundsätzlich ist beim Neu- und Rückbau von Masten ist auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und eine geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu achten. Die Zuwegungen und Arbeitsflächen sind entsprechend zu wählen. Bei Bedarf sind Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern zu treffen. Auch ist darzustellen, inwieweit bestehende Masten zurückgebaut und die zuvor in Anspruch genommenen Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung verfügbar gemacht werden.

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan). Sofern mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind diese auch mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Landwirtschaftsämtern frühzeitig abzustimmen sind, um geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

4.7.9 Jagd und Fischerei

Die Belange der Jagd- und Fischerei sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

4.7.10 **Tourismus und Erholung**

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholung sind die Auswirkungen aller Masterrhöhungen (einschließlich der Mastneubauten) zu berücksichtigen.

4.7.11 **Wirtschaft**

Es sind keine weiteren, über die Angaben im Rahmen der Unterlagen nach § 19 NABEG hinausgehenden, Untersuchungen der Belange der Wirtschaft erforderlich. Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Wirtschaft abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.7.12 **Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen**

Hinsichtlich der Querung des Bergwerkseigentums „Feld Schmirchau“ ist eine Abstimmung mit dem Rechtsinhaber der Bergbauberechtigung zu suchen. Zudem ist das Vorranggebiet „Rohstoffe“ KIS-13 Brandrübél in der Planung zu berücksichtigen und eine Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen hinsichtlich einer etwaigen Flächenbeanspruchung zu suchen.

Sofern im weiteren Verfahrensverlauf eine weitere Betroffenheit der Belange des Bergbaus erkennbar wird, so ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

4.7.13 **Weitere Belange**

Aufgrund von Hinweisen auf das Vorhandensein von etwaigen Höhenfestpunkten, hat eine Abfrage der Standorte bei den zuständigen Behörden zu erfolgen. Diese Standorte sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.8 Alternativenvergleich

Gemäß Vorschlag zum UR sind sämtliche im Antrag nach § 19 bzw. in diesem Untersuchungsrahmen aufgeführten Belange im Alternativenvergleich zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Umweltbelange ist insbesondere auf die jeweiligen zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen abzustellen (vgl. Vorschlag UR 4.8, S. 323). Diese Alternativenbetrachtung muss Angaben zu den Umweltauswirkungen sowohl der ausgewählten Lösung als auch jeder einzelnen der geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten enthalten und die Gründe für seine Auswahl zumindest im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen erläutern.